

Fächerspezifische Bestimmung
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
zur Prüfungsordnung für den Lehramts-Master-Studiengang
für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Unterrichtsfach **Sozialwissenschaften** als Teil des Master-Studiengangs für ein Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramts-Master-Studiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach **Sozialwissenschaften**.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach **Sozialwissenschaften** haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
- (3) • vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
- (4) • politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
- (5) • Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können ,
- (6) • Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr-Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können ,
- (7) • lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können ,
- (8) • exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsvorlesungen im Fach evaluieren können ,

- (9) • über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramts-Bachelor-Studiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der MAPO.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gem. § 4 erworben wurde. Das vertiefte Studium ist in demselben Unterrichtsfach oder Lernbereich zu wählen, wie im Bachelor-Studiengang.

§6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach **Sozialwissenschaften** umfasst 27 Leistungspunkte (LP).

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach +4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Seminar werden Fragen der Unterrichtsplanung thematisiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar in Verbindung mit dem Vertiefungsmodul in der Fachdidaktik eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

Modul 2: Didaktische Vertiefung (9 LP) (Pflichtmodul)

Die didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung findet in Hinsicht auf aktuelle fachdidaktische Forschungsergebnisse und Fragen der Unterrichtsgestaltung statt. Hierbei werden insbesondere Methoden und Medien auf ihre unterrichtliche Eignung hin untersucht und bezüglich der speziellen Erfordernisse der allgemeinbildenden Schulen sowie von Lernprozessen in sozialwissenschaftlichen Kontexten reflektiert.

Modul 3: Politikwissenschaft (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise unterschiedlicher Politikfelder im Vergleich einschließlich deren geschichtlicher Einordnung und Zukunft. Vertiefend analysieren und beurteilen sie selbstständig komplexe Sachverhalte der vergleichenden Politikwissenschaft anhand ausgewählter Forschungsfragen.

Modul 4: Soziologie (10 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul vertieft Kenntnisse über Lebensformen und Lebensphasen sowie ihre Reflexion und sensibilisiert somit für heterogene gesellschaftliche Phänomene und auch für verschiedene (theoretische) Blickwinkel auf diese.

- (2) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach **Sozialwissenschaften** sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	Benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis- Modul	Modulprüfung	benotet		7*
Modul 2: Didaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet		9
Politikwissenschaf t	Modulprüfung	benotet		5
Soziologie	Modulprüfung	benotet	Studienleistung	10

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (2) Die Modulnoten werden zugleich als ECTS-Noten gemäß § 21 Abs. 8 MAPO ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von 2 Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das 'Didaktische Vertiefung' (V) notwendige Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 LP erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60-70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 22 MAPO.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vomund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultätvom

Dortmund, den

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather